

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

vom 28.11.2023

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992, § 6 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007, §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrG und §§ 1 und 2 FStrG), Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeinbedarf hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schömberg nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird stets widerruflich oder zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich auch nachträglich – mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird, die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers nicht mehr gegeben ist oder die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt wurde.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Schömberg zu beantragen.

(4) Der Antrag muss Angaben enthalten über:

- Grund und Zweck
 - Ort
 - Art
 - Umfang und
 - Dauer
- der beabsichtigten Sondernutzung.

Die Gemeindeverwaltung Schömborg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(5) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

(6) Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

(7) Verstöße werden aufgrund geltenden Vorschriften des Straßen- und Bundesfernstraßengesetzes geahndet.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung der Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Keiner Erlaubnis bedarf es ferner, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
- (3) Keiner Erlaubnis dürfen weiter folgende Sondernutzungen, soweit diese nicht schon nach Abs. 1 oder 2 erlaubnisfrei sind:
 - a. Werbeanlagen und Warenautomaten über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - b. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Sonder und Ausverkäufe.
 - c. Für Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen.

- (4) Vorstehende erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Berechnung anfallender Beträge wird jeweils auf volle EURO aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,00 bis 500,00 €.
- (4) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist entweder
- der Antragsteller,
 - der Sondernutzungsberechtigte,
 - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird.

§ 7

Gebührenbefreiung

- (1) Von einer Erhebung der Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berücksichtigt.
- (2) Des Weiteren besteht für folgende Fälle Gebührenfreiheit:
 - Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden
 - Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen
 - Werbehinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Schluss- und Ausverkäufe, Weihnachtsverkäufe, u.ä.) sowie Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten etc.)
 - Maximal zwei Werbeständer pro Ladengeschäft.
 - Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z.B. Gottesdienste, Tankstellen, Hotels, Gaststätten etc.)

- Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen und Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen etc.
- Bürger-, Straßen- und Ortsteilfeste, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden.
- Das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 8

Gebührenerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach Ende der Sondernutzung gestellt werden. Dies gilt nicht für witterungsbedingte Ausfälle. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schömberg, 28.11.2023

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schömberg

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.		Bemessungszeitraum	Gebühr
1.	Nutzung für Bauzwecke		
1.1	Aufstellen von Gerüsten, Baucontainer, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwägen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	täglich	1,00 € jedoch mindestens 10,00 €
1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt.	täglich	1,00 € jedoch mindestens 10,00 €
2.	Nutzung von Flächen für gewerbliche Zwecke		
2.1	Automaten	monatlich	5,00 €
2.2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb (je angef. m ² beanspruchter Fläche)	monatlich jährlich	2,50 € 10,00 €
2.3	Sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken	täglich monatlich	1,00 bis 15,00 € 2,50 bis 75,00 €
3.	Plakatierung		
3.1	Für Veranstaltungen	täglich	0,50 €/Plakat
3.2	Für Wahlen und zur Darstellung politischer Inhalte		gebührenfrei
3.3	Für örtliche Vereine, Parteien, Verbände und Organisationen		gebührenfrei
4.	Sonstige Sondernutzung soweit nicht in Ziffer 1-3 aufgeführt	täglich monatlich jährlich	5,00 € bis 25,00 € 10,00 € bis 100,00 € 50,00 € bis 1000,00 €